

ZH_OBERGERICHT RT150194 vom 10. Dezember 2015

ZH Obergericht, 2015-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150194

FR: ZH_OBERGERICHT RT150194 du 10 décembre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT150194 del 10 dicembre 2015

Erwägungen

E. 18

Oktober 2013 ein (Urk. 1; Urk. 3). Mit Urteil vom 20. Oktober 2015 wies die Vorinstanz dieses Rechtsöffnungsbegehren ab; die Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. 1'600.– wurden dem Gesuchsteller auferlegt (Urk. 6 S. 3 = Urk. 11 S. 3). 1.2 Mit Schreiben vom 3. November 2015 (Datum Poststempel 5. November 2015) richtete der Gesuchsteller ein Schreiben an die Vorinstanz, mit welchem er gegen den am vorinstanzlichen Verfahren beteiligten Gerichtsschreiber ein Ausstandsbegehren stellte (Urk. 10). In der Folge leitete die Vorinstanz dieses Schreiben mitsamt ihren Akten an die angerufene Kammer weiter (Urk. 12). 2.1 Zwar sind Ausstandsgründe grundsätzlich bei der entscheidenden Instanz geltend zu machen (Art. 49 ff. ZPO). Wenn die betreffende Instanz den Entscheid aber schon gefällt hat, können Ausstandsgründe während laufender Rechtsmittelfrist bei der Rechtsmittelinstanz vorgebracht werden (BGE 139 III 466 E. 3.4 mit Hinweisen). Entsprechend ist die angerufene Kammer zur Beurteilung des Ausstandsbegehren des Gesuchstellers gegen den am vorinstanzlichen Verfahren mitwirkenden Gerichtsschreiber zuständig. 2.2 Nachdem die Eingabe als ungebührlich im Sinne von Art. 132 Abs. 2 ZPO qualifiziert worden war, wurde das Ausstandsbegehren des Gesuchstellers mit Präsidialverfügung vom 13. November 2015 – unter Vorbehalt der zu erfolgenden Verbesserung – als Beschwerde entgegengenommen. Dem Gesuchsteller wurde zudem eine einmalige Frist von 10 Tagen zur Verbesserung angesetzt unter der Androhung, dass die Eingabe vom 3. November 2015 bei Säumnis als nicht erfolgt gelte. Schliesslich wurde dem Gesuchsteller eine Frist von 10 Tagen

- 3 - angesetzt, um einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'000.– zu leisten (Urk. 13 S. 3). 2.3 Diese Verfügung nahm der Gesuchsteller am 23. November 2015 in Empfang (Urk. 13). Dementsprechend lief die Frist zur Verbesserung am Donnerstag, den 3. Dezember 2015, ab (Art. 142 Abs. 1 ZPO; Art. 143 Abs. 1 ZPO). Innert Frist liess sich der Gesuchsteller weder vernehmen noch zahlte er den Kostenvorschuss von Fr. 2'000.– ein. Vom Ansetzen einer Nachfrist zur Zahlung des Kostenvorschusses im Sinne von Art. 101 Abs. 3 ZPO kann vorliegend abgesehen werden, da infolge der fehlenden Verbesserung der Beschwerde auf dieselbe androhungsgemäss ohnehin nicht einzutreten ist. 2.4 Dementsprechend erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 3.1 Die Entscheidungsbüher für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 2'000.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 3.2 Der Gesuchsgegnerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO) Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.